



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 49

Seite 1

9. Juli 2004

INHALT

2. Ergänzung der Ordnung über die Erhebung
von Gebühren und Entgelten an der TFH
Berlin (GebEntgeltO)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

2. Ergänzung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der TFH Berlin (GebEntgeltO)

vom 1. Juni 2004

Gemäß § 12 Abs.1Nr.3 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) ändert das Kuratorium der TFH die Gebühren- und Entgeltordnung vom 15.6.2001 (A.M. 15/2001), ergänzt am 28.6.2002 (A.M. 17/2002), erneut:

1. Es wird folgender neuer § 6a eingefügt:

§ 6a Entgelt für die Vermietung von Räumlichkeiten und Flächen

(1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die derzeitigen Stundensätze betragen:

Räume in m ²	1. - 4. Stunde €	jede weitere Stunde €	pro Tag €
bis zu 60	80,00	20,00	145,00
bis zu 100	110,00	27,50	200,00
bis zu 200	180,00	45,00	325,00
bis zu 300	240,00	60,00	432,50
bis zu 400	300,00	75,00	540,00
bis zu 600	450,00	112,50	810,00
über 600	600,00	150,00	1.080,00
Beuth- Saal	700,00	175,00	1.260,00
Standplatz Campus TFH		50,00	bis max. 5 m ² bis max. 10 m ²
Standplatz Campus TFH		75,00	

(2) An Nebenkosten sind grundsätzlich die Kosten für die Raumreinigung zu übernehmen. Sofern Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der TFH Berlin stattfinden, sind die Kosten für den Wachschatz ebenfalls vom Veranstalter zu tragen.

(3) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Es gelten folgende Ermäßigungsgrundsätze:

a) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine, der Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, der Gewerkschaften sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

b) Für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrer Satzung die TFH Berlin fördern oder in denen die TFH Mitglied ist, sowie für Vereinigungen, die gem. § 1 der Akkreditierungsordnung der TFH akkreditiert sind, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.

2. Die "Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der TFH Berlin (GebEntgeltO) wird in einer Neufassung veröffentlicht.

3. Die Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der TFH veröffentlicht.